

denen allein die zweite neben D neue Thatsachen enthält. Bei Pertz erscheint freilich noch ein weiteres Bruchstück als Bestandtheil von A (p. 158, 20—31); der König ermahnt darin ähnlich wie in D die Söhne, seine Verfügungen aufrecht zu erhalten. Der Stil ist alles andere als urkundenartig, wie wenn Dagobert liebenswürdig erklärt: 'Rogare malo, cum possim iubere', und allein diese Worte hätten stutzig machen sollen. Thatsächlich hat auch dieses angebliche Stück des Testaments nicht das Mindeste damit zu schaffen. Wie ich erwähnte, hatte Aimoin die Rede Dagoberts im Anschluss an die Gesta frei bearbeitet; der Interpolator fügte zur Erläuterung die Fragmente mitten in die Rede ein, die er so in zwei Theile zerriss, und ging nachher wieder zu dem Texte Aimoins über, indem er mit den Worten 'Ad ultimum vero intulit' auf sein Einschiebsel den Schluss der Rede folgen liess. Diesen letzten Theil der Rede Dagoberts in Aimoins Bearbeitung hat der Schreiber des erwähnten Chartulars (G) zusammen mit den vorhergehenden wirklichen Bruchstücken der Urkunde gedankenlos abgeschrieben¹; und wie sich Bouillart dadurch täuschen liess, der den Text aus G herausgab, so haben auch die neueren Herausgeber trotz des umfangreicheren Materials den Sachverhalt nicht erkannt, obwohl ein einfacher Blick auf die ursprüngliche *Historia Francorum* die Zugehörigkeit des Schlusssatzes zu Aimoin und die richtige Scheidung zwischen seinen Worten und dem eingeschobenen Urkundentext hätte ergeben müssen². Le Cointe allein hat die Worte mit vollem Recht weggelassen, als er die Bruchstücke in seine *Annales* aufnahm³. Der Schluss-theil kommt also für die Erörterung nicht in Betracht, und die Untersuchung bleibt um so mehr für den weitaus

1) Eine ähnliche Gedankenlosigkeit begegnete bereits oben S. 335.

2) Der Zusatz stand vielleicht ursprünglich nur am Rande und ist an verschiedenen Stellen in den Text Aimoins eingefügt worden, nicht nur vor dem letzten Satz der Rede, sondern auch an einer früheren Stelle. Diese Vermuthung ergibt sich aus der von keinem der neueren Herausgeber beachteten Gestalt des Testaments bei Iodocus Coccius, *Dagobertus rex Argentinensis episcopatus fundator*, 1623, p. 227—229. Auch hier gehen die wirklichen Stücke des Documents unmittelbar in Dagoberts Rede über, von der aber ein grösseres Stück als angeblicher Schlusstheil des Testaments aus Aimoin angefügt ist; ja, die Angaben über die vierfache Ausfertigung sind geradezu aus Aimoin und dem Einschiebsel zusammengearbeitet. Aus welcher Quelle Coccius seinen Text entnommen hat, vermochte ich nicht festzustellen; von älteren Aimoinausgaben standen mir nur die von 1514 und 1567 zur Verfügung, die mit Du Breul übereinstimmen.

3) *Annales ecclesiastici Francorum* III, 28 f.